

Dtn 25,5-10 ¶ Per Gesetz zur Ehe gezwungen?

David Volgger, Pontificio Ateneo Antonianum / Rom

1. Einleitung

Unter den zahlreichen, ganz unterschiedlichen 'Gesetzen und Rechtsvorschriften' (Dtn 12,1) in Dtn 12-26 findet sich auch ein Abschnitt zur Einrichtung der sogenannten 'Leviratsehe' in Dtn 25,5-10. Die Institution der Schwagerehe sieht in seiner grundlegenden Struktur vor, „daß die Frau eines ohne Sohn verstorbenen Mannes von einem seiner nächsten Verwandten zur Frau genommen werden soll“¹ bzw. muß. Im strikten Sinn des Begriffs 'Schwagerehe' wird dabei der Schwager per Gesetz dazu verpflichtet, die kinderlose Frau seines verstorbenen Bruders zu heiraten.

In diesem Zusammenhang sind jedoch die Eheverbote in Lev 18 und 20 zu beachten, da unter anderem die Heirat von Schwager und Schwägerin ausdrücklich untersagt wird. Es stellt sich sogleich die Frage, wie diese Gesetze in Lev auf Dtn 25,5-10 zu beziehen sind. Darüberhinaus fällt noch auf, daß Dtn 25,5-10 das einzige Gesetz im dtn Gesetzeskorpus Dtn 12-26 ist, das einen Mann zur Ehe gleichsam zwingt. Dtn 22,28f bestimmt zwar auch, daß ein Mann eine Frau zu sich nehmen muß. Die Begleitumstände dieser Rechtsvorschrift unterscheiden sich jedoch erheblich von denen in Dtn 25,5-10. In Dtn 22,28f heißt es: „⁽²⁸⁾ Wenn ein Mann einem unberührten Mädchen, das noch nicht verlobt ist, begegnet, sie packt und sich mit ihr hinlegt und sie ertappt werden, ⁽²⁹⁾ soll der Mann, der bei ihr gelegen hat, dem Vater des Mädchens 50 Silberschekel zahlen, und sie wird seine Frau ... Er darf sie niemals entlassen.“ In diesem Fall trifft die Rechtsfolge 'Heirat ohne Scheidung' einen Mann, der bereits aus eigenem Entschluß gegenüber einer unverlobten Frau sexuell tätig geworden ist. Davon unterscheidet sich die Situation in Dtn 25,5-10, da Geschlechtsverkehr zwischen Schwager und Schwägerin vor dem Tod des Bruders als Ehebruch zu werten wäre (vgl. Dtn 22,22). Nach dessen Tod hingegen soll bzw. muß der Schwager die betreffende Frau heiraten. In Dtn 25,5-10 wird somit ein Mann per Gesetz zur Ehe gezwungen. Sollte er sich weigern, wird er bestraft bzw. beschämt (Dtn 25,7-10).

Die folgende Untersuchung soll dazu beitragen, die juristische Argumentation des Rechtssatzes Dtn 25,5-10 im Kontext von Dtn und Lev 18 bzw. 20 besser zu verstehen.² Zu diesem Zweck wird zu Beginn der Zusammenhang der Weisung mit

¹ Staszak, M. (1995), Leviratsehe, NBL 2, 626.

² Die 'jüdische' Literatur, die in der Zeit zwischen dem Pentateuch und der rabbinischen Literatur (ca. 400v. bis 200n.) geschrieben wurde, enthält kaum aufschlußreiche Ausführungen zur Leviratsehe (vgl. Philo von Alexandrien, Virt 221; Mt 22,23-33; Mk 12,18-27; Lk 20,27-40; Josephus Flavius, Ant. 4,254-256). Erst

ihrem unmittelbaren Kontext in Dtn 25 geprüft (2). Anschließend soll die sprachliche Gestalt von Dtn 25,5-10 eingehend analysiert werden (3). In einem eigenen Abschnitt werden die zeitlichen Dimensionen der rechtsrelevanten Aussagen in Dtn 25,5-10 dargestellt (4). Der folgende Untersuchungsschritt zu den im Rechtssatz genannten Personen soll helfen, die unterschiedlichen Perspektiven und Rechtsansprüche genauer zu erfassen (5). In Punkt (6) werden die Rechtsfolgen interpretiert, die dem Schwager drohen, falls er der Ehepflicht nicht nachkommen will. Mit Punkt (7) kommen zwei neue interpretative Gesichtspunkte in den Blick, nämlich die Konzeption Israels als Volk von Brüdern und das Heiratsverbot eines Mannes mit seiner Schwägerin aus Lev 18 bzw. Lev 20. Die zusammenfassende Interpretation in Punkt (8) wird schließlich die Untersuchung zu Dtn 25,5-10 abrunden.

2. Der Kontext von Dtn 25,5-10

Der Vorschrift Dtn 25,5-10 geht die Weisung voran: 'Du sollst dem Ochsen zum Dreschen keinen Maulkorb anlegen' (Dtn 25,4). Es fällt dabei schwer, zwischen diesen beiden Gesetzen eine semantische Verbindungslinie auszumachen.³ Auf Dtn 25,5-10 folgt ein Rechtsfall, demzufolge eine Frau verurteilt werden soll, die ihrem Mann im Streit mit seinem Bruder zu Hilfe kommt, indem sie dessen Schamteile ergreift. Ihr soll die Hand abgehackt werden. Mitleid soll man dabei nicht aufsteigen lassen. Dtn 25,5-10 und Dtn 25,11f stimmen darin überein, daß sie von derselben Personenkonstellation sprechen, nämlich von zwei Männern, genauer von einem Mann und seinem Bruder, und der Frau eines dieser Männer. Die Handlungen, die diese Personen in den beiden Rechtsfällen miteinander in Beziehung bringen, sind jedoch sehr unterschiedlich. In Dtn 25,5-10 geht es um das Institut der Leviratehe, in Dtn 25,11f um einen unerlaubten Schlichtungsversuch durch eine Frau. Ob der rechtliche Tatbestand 'Verhinderung von Nachkommenschaft' beide Gesetze verbindet⁴, ist zweifelhaft. Zwar verweigert in Dtn 25,7-10 ein Mann die Schwagerehe und die Zeugung von Nachkommen für seinen verstorbenen Bruder; daß aber der Griff an die Schamteile in Dtn 25,11f die Unfruchtbarkeit des Gegners bewirke, geht aus der Formulierung des Gesetzes nicht ausdrücklich hervor.

Von zwei Männern spricht auch der Rechtssatz Dtn 25,1-3. Wie in Dtn 25,11f stehen beide Männer miteinander im Streit (Dtn 25,1). Die Schlichtung des Konflikts

die rabbinische Diskussion widmet sich diesem Thema ausführlich. Siehe dazu den Überblick bei Satlow, M.L. (2001), *Jewish Marriage in Antiquity*, Princeton, Oxford, 186-189.

³ Die metaphorische Interpretation von Carmichael, C. (1977), *A Ceremonial Cruc: Removing a Man's Sandale as a Female Gesture of Contempt*, JBL 96, 321-336, wird hier nicht beachtet.

⁴ So z.B. Braulik, G. (1992), *Deuteronomium II. 16,18-34,12*, NEB 28, Würzburg, 186.

geschieht in Dtn 25,1-3 durch eine Entscheidung vor Gericht, vor dem Richter. Diese Konfliktlösung wird exemplarisch als geordnetes Verfahren dargestellt, das von der Feststellung der Schuld bis zum Vollzug der Prügelstrafe je nach Schwere der Schuld reicht. Von diesem Prozeßverfahren unterscheidet sich natürlich die Vorgehensweise der Frau in Dtn 25,11f, die den Konflikt zwischen ihrem Mann und seinem Bruder durch einen Griff an die Schamteile zu entscheiden sucht. Auch Dtn 25,5-10 kommt darauf zu sprechen, was zu tun sei, falls die Leviratsehe nicht glücken will. Die Frau des verstorbenen Bruders wird dabei ermächtigt, zu Gunsten des verstorbenen Mannes die Initiative zu ergreifen (vgl. Dtn 25,11f). Sie soll den Fall vor ein Ältestengericht am Tor bringen (vgl. Dtn 25,1-3). Das weitere Vorgehen vor Gericht unterliegt den Regeln eines 'geordneten' Prozesses, an dessen Ende der Schuldige bestraft wird.

Dtn 25,5-10 kommt mit Dtn 25,1-3 darin überein, daß beide Rechtssätze von einer Gerichtsorganisation sprechen. Dtn 25,5-10 und Dtn 25,11f erwähnen gemeinsam die Möglichkeit, daß eine Frau im Konfliktfall persönlich Initiative ergreift. Beide textlichen Berührungspunkte sind sehr allgemein und tragen nur wenig zum bessern Verständnis der Einzelgebote bei.

Demgegenüber macht Westbrook auf einen ganz anderen Gesichtspunkt aufmerksam, der die Gesetze in Dtn 25,1-12 miteinander verbinde.⁵ Er geht von medizinischen, divinatorischen und legalen Keilschrifttexten aus. In einigen dieser Texte beobachtet er eine Reihenfolge von Unterabschnitten, die der Abfolge von darin angesprochenen Körperteilen entspricht. Der Gesetzestext CE 42-46 zählt z.B. Rechtssätze mit Körperverletzungen auf und zwar in der Reihenfolge 'Verletzungen am Kopf, an den Gliedern, am Körper bzw. Rumpf'. Eine vergleichbare Anordnung sieht Westbrook in der Abfolge der Gesetze Dtn 25,1-12. Der Rücken darf höchstens mit 40 Stockhieben geschlagen werden (Dtn 25,1-3), das Maul des Rindes darf beim Dreschen nicht verbunden werden (Dtn 25,4), das Gesicht des Mannes, der sich der Leviratspflicht entziehen will, soll bespuckt und der Fuß soll entblößt werden (Dtn 25,5-10) und die Hand der Frau, die einem Mann im Streit an die Schamteile greift, soll abgehackt werden (Dtn 25,11f). Dtn 25,1-12 ist demnach eine Zusammenstellung von Gesetzen, die als erstes den Körper, dann den Kopf und schließlich die Glieder betreffen.⁶ Die Reihenfolge der Einzelgesetze läßt nach Westbrook kein sachjuristisches Kriterium erkennen.

Aus diesen Beobachtungen zum Kontext von Dtn 25,5-10 lassen sich folgende Schlußfolgerungen ziehen: Das dtn Leviratsgesetz weist kaum inhaltliche oder sachjuristische Verbindungslinien zu den Gesetzen im unmittelbaren Kontext auf.

⁵ Vgl. dazu Westbrook, R. (1995), Riddles in Deuteronomic Law, in: Braulik, G. (Hg.), Bundesdokument und Gesetz. Studien zum Deuteronomium (HBS 4), Freiburg, Basel u.a., 172-174.

⁶ Vgl. Westbrook (1995), Riddles in Deuteronomic Law, 173.

Lediglich die Konstellation der Hauptpersonen von Dtn 25,5-10 (zwei Männer bzw. Brüder und die Ehefrau eines dieser Männer) gleicht der in Dtn 25,11f (zwei Männer bzw. Brüder und die Ehefrau eines dieser Männer), während Dtn 25,1-3 nur von zwei Männern bzw. Brüdern spricht. Eine Gerichtsorganisation ist sowohl in Dtn 25,1-3 als auch in Dtn 25,5-10 vorausgesetzt. Eine Frau ergreift in einem Konfliktfall sowohl in Dtn 25,7-10 als auch in Dtn 25,11f persönlich die Initiative. In Dtn 25,7-10 geschieht dies zu Recht im Kontext eines geordneten Prozesses, in Dtn 25,11f hingegen zu Unrecht, da die Frau einen Streit durch unerlaubte Körperberührung des Gegners zu entscheiden sucht. Sollten die einzelnen Vorschriften in Dtn 25,1-12 lediglich durch die Angabe der Körperteile, die in den Rechtssätzen eine Rolle spielen, verbunden sein ('Körper - Kopf - Glieder'), trägt der Kontext kaum zur sachjuristischen Interpretation der einzelnen Vorschriften bei.

Die anschließende Analyse kann sich daher ausschließlich auf den Rechtssatz Dtn 25,5-10 konzentrieren, wobei das Rechtskorpus Dtn 12-26 höchstens als juristischer Argumentationshintergrund berücksichtigt wird.

3. Die sprachliche Struktur des Rechtssatzes Dtn 25,5-10

Dtn 25,5-10 läßt sich in zwei Abschnitte gliedern. Am Beginn in Dtn 25,5f steht der Normsatz zum Institut der Leviratsehe. In Dtn 25,7-10 folgt ein Untersatz, der den allgemeinen Normsatz durch ein Fallbeispiel problematisiert.

3.1 Der Normsatz Dtn 25,5f

Dtn 25,5 beginnt mit der Junktion *ky* 'wenn; gesetzt der Fall, daß'. Es schließt sogleich die Beschreibung des rechtsrelevanten Tatbestandes an. Folgende drei Sachverhalte werden als rechtsrelevant qualifiziert: (1) Zwei Brüder (*ʿhym*) wohnen zusammen. (2) Einer von ihnen stirbt. (3) Der Verstorbene hat keinen Sohn bzw. kein Kind (*bn*).⁷ Alle drei Tatbestände müssen gemeinsam zutreffen. Sollten hingegen beide Brüder z.B. nicht zusammen wohnen, ist der Rechtssatz Dtn 25,5-10 schon nicht mehr anwendbar. Dasselbe gilt für den Fall, daß der Verstorbene bereits einen Sohn bzw. ein Kind rechtsgültig hinterlassen hat. Der Verstorbene darf also vor seinem Tod keine Autorität zugleich über seine Ehefrau und einen rechtsgültigen Nachkommen ausgeübt haben, sondern ausschließlich über seine Ehefrau. Dies setzt wiederum voraus, daß er nach israelitischem Recht und Brauch mit dem Vater seiner künftigen Ehefrau die rechtlichen Bedingungen festgelegt hat, die den Übergang der Frau aus dem

⁷ Das hebr. Wort *bn* kann auch die Tochter miteinschließen. Man müßte dann 'Kind' übersetzen. Die LXX spricht allgemeiner von 'Nachkommen, Kind' *sperma*.

Autoritätsbereich ihres Vaters in seinen eigenen regeln. Sobald der Ehemann aber stirbt, stellt sich die Frage, unter wessen Autorität die kinderlose Witwe künftig stehe. Dtn 24,3 (1-4) vergleicht den Tod des Ehemannes mit dem Akt der Ausstellung einer Scheidungsurkunde. Demzufolge ist der Tod des Ehemannes das Ende des juristischen Autoritätsverhältnisses beider Eheleute. Die Frau ist vom Rechtsband der Ehe frei bzw. geschieden. Dtn 25,5 hebt aber gleich zu Beginn hervor, daß der Ehemann zum Zeitpunkt seines Todes im Familienverband mit seinem Bruder gelebt habe. Was darunter genau zu verstehen ist, geht aus Dtn 25,5 nicht hervor. Es heißt lediglich, daß die Brüder zusammen gewohnt haben (*yšbw ʔhym yḥdww*). Bezieht man diese Aussage auf die Besitzverhältnisse, so bedeutet dies, daß beide Brüder das väterliche Erbe noch nicht geteilt haben und noch gemeinsam vom ungeteilten Besitz des Vaters leben.⁸ Wenn auch an keiner Stelle in Dtn 25,5-10 vermögens- oder erbrechtliche Belange thematisiert werden, bietet diese Beobachtung eine Verstehenshilfe für das allgemeine Eheverständnis, das in Dtn 25,5-10 vorausgesetzt ist. Der Sohn eines Hausvaters kann nämlich eine Frau nur im Hinblick auf die Autorität seines Vaters heiraten. Die Eheverbindung betrifft zwar nur das Ehepaar. Wenn aber ein Sohn zu einer Zeit, in der er noch unter der Autorität seines Hausvaters steht, eine Ehe eingeht, steht sein Eheband zugleich unter der Autorität des Hausvaters. Sollte der Hausvater später sterben, bleibt die juristische Autoritätsstruktur bestehen, bis der Sohn eine Autoritätsposition einnimmt, die seinem verstorbenen Vater entspricht. Dies geschieht z.B. zu dem Zeitpunkt, in dem der Sohn allein über das gesamte bzw. ihm zugeteilte Erbe verfügen darf.

Wenn Dtn 25,5-10 von zwei Brüdern spricht, die noch zusammen wohnen, so bedeutet dies, daß die Ehe des einen Bruders zum Zeitpunkt seines Todes noch in die Autoritätsstruktur eingebettet ist, die u.a. die Rechtsperson seines Bruders und die fiktionale oder reale Rechtsperson seines Vaters miteinschließt. Für die verheiratete Frau endet zwar mit dem Tod ihres Mannes die Autoritätsstruktur ihrer Ehe, dennoch befindet sie sich noch weiterhin innerhalb der Autoritätssphäre, die die Ehe einst ermöglicht hat. Dtn 25,5 schreibt unter diesen Umständen vor, daß der hinterbliebene Bruder, der zu diesem Zeitpunkt die Autoritätsstruktur der gesamten Familie repräsentiert, die Frau zu sich nehmen und seinem verstorbenen Bruder einen Nachkommen zeugen muß. Dies unterstreicht die Phrase 'über bzw. in sie gehen' (*bw ʔlyh / ʔlyh* Dtn 25,5)⁹, was soviel heißt wie 'mit ihr Geschlechtsverkehr haben' (vgl. Dtn 21,13; 22,13). Der Schwager muß dabei seine sexuelle Beziehung daraufhin

⁸ Vgl. Westbrook, R. (1991), *Property and the Family in Biblical Law* (JSOTS 113), Sheffield, 118-141; zu Dtn 25,5-10 siehe v.a. die Seiten 138f.

⁹ Der sam. Pentateuch verwendet die Präposition *ʔl*.

ausrichten, einen Erstgeborenen zu zeugen. Ein Koitus interruptus z.B. würde diesem Ziel von der Intention her nicht gerecht werden.¹⁰

Der Bruder wird in Dtn 25,5f dazu verpflichtet, die Frau, die sich bereits innerhalb seines Autoritätsbereichs befindet, zur Ehefrau zu nehmen. Er soll diese Ehe eingehen im Hinblick auf die Autorität seines Vaters, dem die rechtlich anerkannten Söhne unterstehen, und im Hinblick auf die Autorität seines verstorbenen Bruders, der die Frau einst im Hinblick auf die Autorität seines Vaters geheiratet hat. Der Erstgeborene der neuen Verbindung steht folglich zunächst unter der fiktiven Autorität des verstorbenen Bruders. Dtn 25,6 bezeichnet diesen abstrakten Sachverhalt mit der Aussage: 'Er wird auf dem Namen (*šm*) seines verstorbenen Bruders stehen.'¹¹ Der Name ist dabei die juristische Kategorie, die die Rechtsnachfolge bezeichnet.¹² Diese basiert jedoch nicht auf der natürlichen Vaterschaft, da der Erstgeborene die Rechtsnachfolge eines Mannes antritt, ohne dessen leiblicher Sohn zu sein. Diese juristische Konstruktion verhindert, daß die Autorität des verstorbenen Ehemannes verlorengeht bzw. ausgelöscht wird (vgl. Dtn 25,6).

Dtn 25,5f bietet somit eine Reflexion zur patrilinearen Autoritätsstruktur einer israelitischen Familie und deren Auswirkung auf die Ehefähigkeit einer Frau, die durch Heirat in diese Familie gekommen ist. Die kinderlose Frau ist nach dem Tod ihres Gatten von neuem fähig, eine Ehe einzugehen, untersteht aber noch weiterhin der Autoritätsstruktur der Familie ihres verstorbenen Mannes. Ihr Schwager muß die heiratsfähige Frau innerhalb der patrilinearen Autoritätsstruktur zu sich nehmen. Der Erstgeborene dieser neuen Ehe wird schließlich die Autoritätsposition des verstorbenen Bruders einnehmen und fortsetzen.

Die Reflexion in Dtn 25,5f wird als Normsatz für Israel ausgegeben. Er gleicht einem apodiktischen Rechtssatz, der unter bestimmten Umständen per Gesetz in Israel eine Ehe vorschreibt. In Dtn 25,7-10 folgt ein Untersatz, der den Normsatz Dtn 25,5f durch ein Fallbeispiel problematisiert.

¹⁰ Tamar hat ein Recht auf Geschlechtsverkehr, der offen ist auf Nachkommenschaft; vgl. dazu Levine, E. (1999), On Exodus 21,10 *'Onah and Biblical Marriage*, ZABR 5, 133-164; für Dtn 25,5-10 siehe v.a. die Seiten 151f.

¹¹ Zur Phrase vgl. Willis, T.M. (2001), *The Elders of the City. A Study of the Elders-Laws in Deuteronomy* (SBL.MS 55), Atlanta, Georgia, 289f; siehe noch Dtn 25,7.

¹² Darunter fällt auch die Rechtsnachfolge in Eigentums- und Erbangelegenheiten, siehe dazu Davies, E.W. (1981), *Inheritance Rights and the Hebrew Levirate Marriage*, VT 31, 138-144.257-268; dieser Aspekt ist jedoch in der Rechtslogik von Dtn 25,5-10 nicht dominant. Dasselbe gilt auch für die Annahme, eine Leviratsheirat beschütze die Witwe und sichere ihren Lebensunterhalt.

3.2 Der Untersatz Dtn 25,7-10

Dtn 25,7 schließt an Dtn 25,5f mit der Junktion ($w=$) om '(und) wenn' an. Zwei aufeinander folgende Rechtssätze, die zuerst durch ky , sodann durch om eingeleitet werden, verhalten sich wie ein Hauptfall zu seinem Unterfall. Dabei sind die drei Tatbestände aus Dtn 25,5f auch für Dtn 25,7-10 vorausgesetzt. Neu ist allerdings das Verhalten des Schwagers, der gegen das Normverhalten verstößt, indem er sich weigert, die Frau seines verstorbenen Bruders zu heiraten. Dtn 25,7-10 schreibt für diesen Fall eine geordnete Gerichtsverhandlung vor, die zur Verurteilung des heiratsunwilligen Schwagers führen sollte. Zunächst soll die betroffene Frau den Fall bei den Ältesten am Tor bekannt machen. Darauf werden die Ältesten den Angeklagten zur Rede stellen. Nützt alles nichts, soll die Frau den heiratsunwilligen Schwager vor den Ältesten beschämen, indem sie ihm die Sandale auszieht und ihm ins Gesicht spuckt. Zusätzlich wird der Name seines Hauses für alle Zukunft stigmatisiert: Es soll heißen 'Haus desjenigen, dem die Sandale ausgezogen wurde'.

Das gesamte Verfahren in Dtn 25,7-10 bestätigt die Norm aus Dtn 25,5f, derzufolge ein Mann unter bestimmten Umständen seine kinderlose Schwägerin heiraten muß. Die Aussage des Schwagers vor Gericht 'Ich will nicht' wirkt dabei etwas blaß, wird aber gleich zweimal fast wortwörtlich in Dtn 25,7f wiederholt, zu Beginn in v7 als Feststellung in 3. Person und in v8 als formelhafte Aussage vor dem Ältestengericht.

Nach Dtn 21,10-14 kann ein Israelit, der eine Kriegsgefangene liebgewonnen hat, diese nach einer Zeit von einem Monat zur Frau nehmen. Wenn er aber an ihr kein Gefallen mehr hat, soll er sie entlassen. Dtn 21,14 drückt das Mißfallen des Mannes mit demselben Verb wie in Dtn 25,7f aus: $P^ hpst bh$ 'du hast an ihr kein Gefallen'. Die Vorschrift Dtn 21,14 unterstreicht damit, daß die Fortsetzung der Ehe vom Gefallen und Willen des Mannes abhängt. Auch in Dtn 24,1-4 gilt das Mißfallen des Mannes an seiner Frau als hinreichender Grund, sie durch eine Scheidungsurkunde zu entlassen.¹³ Sowohl in Dtn 21,10-14 als auch in Dtn 24,1-4 kann eine Ehe nur dann Bestand haben, wenn der Mann dies auch will.

In Dtn 25,7-10 wird hingegen keine Rücksicht auf die Entscheidung des Mannes genommen. Bekundet dieser, die Frau seines toten Bruders nicht zur Ehefrau zu wollen, darf er dabei nicht damit rechnen, daß sein Wille von allen respektiert wird. Ihn erwartet vielmehr eine harsche Bestrafung von Seiten der Frau. Der Normsatz Dtn 25,5f hat bereits vorgeschrieben, daß ein Mann in Israel unter bestimmten Umständen heiraten muß, auch wenn er seine künftige Ehefrau nicht will bzw. 'hassen' sollte¹⁴.

¹³ Vgl. Volgger, D. (1998), Dtn 24,1-4 - Ein Verbot von Wiederverheiratung?, BN 92, 85-96. Der Autor plädiert dafür, in Dtn 24,1-4 die Scheidung einer inchoativen Ehe zu sehen.

¹⁴ Zum Ausdruck 'hassen' im Eherecht vgl. Dtn 21,15-17 und Dtn 24,3.

Nach Dtn 21,15-17 ist nicht ausgeschlossen, daß ein Mann gleich mit zwei Frauen verheiratet ist, mit einer, die er nicht will bzw. haßt, und mit einer, die er will bzw. liebt. Sobald aber beide Frauen Kinder geboren haben, interessiert das Gesetz lediglich noch, wer das Erstgeburtsrecht in dieser Familie erhalten soll. Nach Dtn 21,15-17 muß dieses auf jeden Fall dem ältesten, juristisch anerkannten Sohn des Mannes zugestanden werden, selbst wenn dieser von der 'gehaßten' Ehefrau abstammen sollte. Ehescheidung mit folgender Enterbung des Erstgeborenen wird in dieser Vorschrift nicht in Betracht gezogen.

Aus diesen Beobachtungen zur Institution Ehe in Dtn 21,10-14, Dtn 24,1-4 und Dtn 21,15-17 wird deutlich, daß die juristische Logik der patrilinearen Abstammung, die im Fall von Dtn 25,5-10 Ehepflicht vorschreibt, dem allgemeinen Rechtsanspruch des Mannes, eine Ehe schließen oder unter bestimmten Umständen (vgl. Dtn 21,10-14 und Dtn 24,1-4) lösen zu können, widerspricht. Sollte ein Mann nach Dtn 25,5-10 die Ehe nicht wollen, muß er eine drastische Beschämung seiner Person und seines Hauses von Seiten der Schwägerin in Kauf nehmen.

4. Die zeitliche Struktur des Rechtssatzes

Der zeitliche Fixpunkt, auf den sich alle weiteren juristischen Überlegungen in Dtn 25,5-10 beziehen, ist der Tod eines verheirateten Mannes, dessen Ehe ohne Sohn (bzw. Kind) geblieben ist. Bis zu diesem Zeitpunkt hat dieser mit seinem Bruder zusammen gewohnt. Ab diesem Zeitpunkt muß der lebende Bruder der Verpflichtung von Dtn 25,5f nachkommen: Er soll die Frau seines verstorbenen Bruders als Ehefrau zu sich nehmen und einen Erstgeborenen mit ihr zeugen, der den Namen des Verstorbenen weiterführen soll. Dieser muß unter normalen Umständen mehr als neun Monate nach dem Tod des Bruders zur Welt kommen. Würde die Frist deutlich unter neun Monaten liegen, wäre der Erstgeborene dem verstorbenen Ehemann zuzuschreiben oder es bestünde Verdacht auf Ehebruch. Ob die Frau zum Zeitpunkt des Todes ihres Mannes bereits schwanger war, läßt sich noch zusätzlich aus dem monatlichen Zyklus der Menstruation erschließen.¹⁵ Dtn 25,6 weitet noch den Blick auf die ferne Zukunft. Der Name des verstorbenen Ehemannes soll künftig durch den Erstgeborenen, der aus der neuen Verbindung hervorgeht, unvergessen bleiben.

¹⁵ Nach Dtn 21,10-14 darf der Mann mit der Frau, die er als Kriegsgefangene zur Heirat in sein Haus gebracht hat, erst nach einem Monat Geschlechtsverkehr haben. Washington, H.C. (1998), 'Lest He Die in the Battle and Another Man Take Her': Violence and the Construction of Gender in the Laws of Deuteronomy 20-22, in: Matthews, V.H. / Levinson, B.M. / Frymer-Kensky, T., Gender and Law in the Hebrew Bible and the Ancient Near East (JSOTS 262), Sheffield, 204-207 argumentiert, daß der Mann auf Grund der monatlichen Menstruation feststellen könne, ob die Frau schwanger ist oder nicht.

Der Unterfall Dtn 25,7-10 setzt wie Dtn 25,5f mit dem Zeitpunkt des Todes des verheirateten Bruders ein. Die Erkenntnis, daß der lebende Bruder die Schwägerin nicht zur Frau nehmen will, muß zeitlich nach dem Todesfall und vor der Gerichtsverhandlung am Tor gereift sein. Die Frau wird zu dieser Erkenntnis gelangen, wenn der Schwager ihr, ev. nach einer bestimmten Übergangszeit¹⁶, den Geschlechtsverkehr für die Zeugung eines Nachkommen verweigert.

In der anschließenden Gerichtsszene bringt die Schwägerin die Anklage vor die Ältesten am Tor. Diese richten die Anklage erneut an den Heiratsunwilligen. Der wiederum beharrt bei seinem Entschluß und bekräftigt diesen vor den Ältesten mit den Worten: 'Ich will sie nicht (zur Frau) nehmen' (v8: *P ḥpsty lqḥth*). Die Gerichtsszene schließt mit der beschämenden Bestrafung des Angeklagten durch die Frau. Parallel zu Dtn 25,6 endet Dtn 25,10 mit einem Blick in die Zukunft: 'Und sein Name wird in Israel genannt werden Haus desjenigen, dem die Sandale ausgezogen wurde'.

Der Vergleich von Dtn 25,5f und 25,7-10 hinsichtlich der zeitlichen Struktur bestätigt, daß der erste Abschnitt den Normfall vorstellt und der zweite dazu eine Konfliktsituation entwirft, die auf neue juristische Gesichtspunkte aufmerksam macht.

5. Die Personenkonstellationen in Dtn 25,5-10

Dtn 25,5f spricht von zwei Brüdern (*ḥym*), wobei einer von ihnen mit einer Frau (*šh*) verheiratet ist, ohne einen Sohn bzw. ein Kind zu haben. Die Beziehung zwischen dieser Frau und dem Bruder des Ehemannes wird durch die Begriffe 'Schwägerin' (*ybmh/t* 25,7.9) bzw. 'Schwager' (*ybm* 25,5.7) bezeichnet.¹⁷ Nach dem Tod des verheirateten Bruders zielt die Institution Leviratshe auf den Erstgeborenen, der den Namen des Verstorbenen weiterführen soll. Die verstorbene Person bleibt somit auch über den Tod hinaus juristisch gegenwärtig, der Erstgeborene aus der neuen Verbindung wird nämlich als Rechtsnachfolger des Verstorbenen gedeutet.

¹⁶ Vgl. dazu Dtn 21,10-14.

¹⁷ Vgl. Kutsch, E. (1982), *ybm*, ThWAT 3, 394-400. Die LXX gibt das hebr. Nomen *ybm* 'Schwager' bei Fehlen eines entsprechenden griech. terminus technicus sachgemäß mit *adelphos tou andros* 'Bruder des Mannes' wieder. Für das Femininum verwendet die LXX *gunē (tou adelphou)* 'Frau des Bruders'. Die Vulgata übersetzt gemäß der LXX mit *frater viri* 'Bruder des Mannes' bzw. *frater eius* 'sein Bruder' und mit *uxor fratris* 'Ehefrau des Bruders' bzw. einfach mit *mulier* '(Ehe-) Frau'. Die Interpretation der V ist deswegen von besonderem Interesse, da für das Lateinische der terminus technicus *levir* 'Schwager' seit dem 3. Jh. belegt ist und diesem Rechtssatz den Namen gegeben hat.

Dtn 25,7-10 setzt dieselbe Personenkonstellation wie Dtn 25,5f voraus. Zusätzlich treten noch die Ältesten (*zqnym*) am Tor als Rechtsinstanz auf den Plan.¹⁸ Es ist der hinterbliebene Bruder, der den Konflikt mit anschließender Gerichtsszene provoziert. Wie bereits angedeutet, kann er sich mit seiner Aussage 'Ich will sie nicht zur Frau nehmen' auf einen gültigen Rechtsgrundsatz der israelitischen Ehe berufen. Die Reaktion auf diesen Konflikt ist zweifach: Zunächst klagt die Frau den heiratsunwilligen Schwager bei den Ältesten am Tor an. Sodann suchen die Ältesten, den Heiratsunwilligen von seinem Entschluß abzubringen. Von Interesse dabei ist, daß sowohl die Frau als auch die Ältesten den Normsatz Dtn 25,5f einklagen. Beide mahnen unzweideutig die Heiratspflicht des Schwagers an. Weder die Frau noch die Ältesten lassen mit sich verhandeln. Es geht einzig um die Frage: Will er, oder will er nicht? Die Vorgabe ist jedoch: Eigentlich muß er!

Beachtenswert ist noch der Rollenwechsel der Frau in Dtn 25,7-10 gegenüber Dtn 25,5f. Der Normsatz Dtn 25,5f schreibt alle Aktivität dem lebenden Bruder zu: Er hat die Pflicht, aber auch zugleich das Recht, die Frau seines verstorbenen Bruders zur Ehefrau zu nehmen. Diese Frau wird erst im Konfliktfall Dtn 25,7-10 aktiv, wenn sie die Anklage einleitet, beim Ältestengericht vorspricht und schließlich die Bestrafung des heiratsunwilligen Schwagers persönlich durchführt. In all ihrer Aktivität erweist sie sich als glühende Verfechterin des Normfalls Dtn 25,5f. Sobald der Mann, wenn auch nicht ohne juristisches Fundament, der Grundnorm nicht nachkommen will, tritt die Frau des verstorbenen Bruders zusammen mit dem Ältestengericht als Hüterin des Gesetzes in Israel auf. Die Rolle der Frau vor dem Ältestengericht fügt sich ganz in die Norm des Mosegesetzes Dtn 25,5f ein, die jegliche Autorität primär von der juristischen Rolle des Mannes bzw. des Hausvaters her entwirft.¹⁹ Diese Beobachtung bestätigt sich auch in der Argumentation, auf die sich die Frau vor Gericht beruft.

¹⁸ Siehe dazu Leggett, D.A. (1974), *The Levirate and Goel Institutions in the Old Testament. With Special Attention to the Book of Ruth*, New Jersey, 56. Willis (2001), *The Elders of the City*, 293-295 führt für die Gegenwart der Ältesten zwei Gründe an, einen sozialen und einen notariellen: Zunächst sollen die Ältesten den heiratsunwilligen Schwager an seine Pflicht erinnern, die die größere soziale Einheit gegen egoistische Einzelinteressen einfordere. Sollte der Mann jedoch nicht zur Einsicht kommen, würden die Ältesten in notarieller Funktion auf den Plan treten, da die folgenden Eigentumstransaktionen Menschen außerhalb der Familie des Verstorbenen betreffen. Diese Überlegungen lassen sich aus dem Text nicht direkt ableiten; das Eigentum und seine eventuelle Transaktion gehören nicht zu den leitenden Gesichtspunkten der Reflexion in Dtn 25,5-10.

¹⁹ Siehe dazu auch Pressler, C. (1993), *The View of Women Found in the Deuteronomic Family Laws (BZAW 216)*, Berlin, New York, 73f.

Dabei klagt sie nämlich die Heiratspflicht ausschließlich im Hinblick auf ihren verstorbenen Mann und den (männlichen) Erstgeborenen ein.

Schließlich muß aber die Frau erkennen, daß sie gegen den Willen des Mannes letztlich nicht ankommt. Der Gesetzestext Dtn 25,9 weist ihr jedoch die Autorität zu, den Heiratsunwilligen zu bestrafen bzw. zu beschämen.

6. Die unerträgliche Strafe, die Beschämung

In Dtn 25,9 heißt es: 'Seine Schwägerin wird zu ihm vor den Augen der Ältesten hintreten und seine Sandale von seinem Fuß ziehen und ihm ins Gesicht spucken'. In der Forschung sind diese Handlungen unterschiedlich interpretiert worden.²⁰ Versteht man sie lediglich als limitierte Bestrafung des heiratsunwilligen Schwagers durch die Frau, so besteht die Gefahr, die Strafwirkung zu verharmlosen. Der Mann könnte sich sagen, es sei weitaus besser, eine Sandale zu verlieren und einmal von der Schwägerin angespuckt zu werden als diese gegen den eigenen Willen zur Ehefrau zu nehmen. Diese Einschätzung übersieht, daß z.B. das Anspucken einer Person gravierende Folgen für diese haben kann. Nach Num 12,14 muß sich eine Tochter, die von ihrem Vater angespuckt wurde, sieben Tage lang schämen. Sie wird dabei einer Aussätzigen gleichgestellt, die sieben Tage lang aus dem Lager Israels auszuschließen ist, bevor sie von ihrer Krankheit gereinigt wieder zurückkehren darf.²¹

Zudem kommt in Dtn 25,9 noch hinzu, daß eine Frau einen Mann vor den Ältesten beschämt. Dies wiegt umso schwerer, da Dtn 25,5-10 eine Gesellschaft voraussetzt, die Autorität primär vom Mann her entwirft. Es müßte für den Mann schier unerträglich sein, von einer Frau in aller Öffentlichkeit auf diese Weise behandelt zu werden.

²⁰ Kruger, P.A. (1996), *The Removal of the Sandal in Deuteronomy XXV 9: „A Rite of Passage“?*, VT 46, 534-539 stellt vier Interpretationsmöglichkeiten für das Ausziehen der Sandale vor: Dieses Vorgehen bedeute (1) Verzicht auf ein Besitzrecht, (2) einen Akt der Demütigung, (3) die symbolische Trennung der weiblichen Genitalien ('Sandale') vom männlichen Geschlechtsorgan ('Fuß'), (4) eine Art von Entlassung ähnlich einer Scheidungsurkunde. Kruger argumentiert zu Gunsten der Interpretation (4) und kommt zum Ergebnis: „The removal of the sandal' (symbol of the husband's authority) marks the transition from her 'old' identity into a new social position, viz. that of a free woman who can marry again“ (Seite 538). Kruger vernachlässigt dabei den Vers Dtn 25,10, demzufolge das Ausziehen der Sandale eine künftige Stigmatisierung des Schwagerhauses zur Folge hat.

²¹ Vgl. dazu Bechtel, L.M. (1991), *Shame as a Sanction of Social Control in Biblical Israel: Judicial, Political, and Social Shaming*, JSOT 49, 59f.

Das Ausziehen der Sandale hat für den Mann und sein Haus darüber hinaus noch bleibende Folgewirkungen: 'Und sein Name wird in Israel genannt werden Haus desjenigen, dem die Sandale ausgezogen wurde' (25,10: *wnqr² šmw bysr¹ byt hlwš hn^cl*). Das Haus des Mannes, der seinem Bruder keinen Namen auferbaut, soll folglich in Israel für alle Zukunft mit einem Schandnamen behaftet sein.

Dagegen läßt Dtn 25,1-3 eine ganz andere Vorgehensweise bei der Bestrafung eines Schuldigen erkennen.²² Demnach soll das Gericht bzw. der Richter zunächst die Schuld des Betroffenen feststellen und ihn anschließend dementsprechend bestrafen. Zusätzlich legt Dtn 25,3 fest, daß der Schuldige höchstens 40 Schläge erhalten dürfe. Darüberhinaus bestünde nämlich die Gefahr, daß der Schuldige in den Augen seines Bruders entehrt würde. Das Gericht soll den Schuldigen gemäß dem Gesetz bestrafen, ihn aber nicht entehren oder exzessiv beschämen. Nach Dtn 25,9 hingegen erhält der heiratsunwillige Mann zwar keine Prügelstrafe, muß auch keine Geldbuße entrichten, soll aber vor Gericht von Seiten der betroffenen Frau derart beschämt werden, daß die Schande für alle Zukunft an seinem Haus haften bleibt.

Die beiden Beispiele Dtn 25,1-3 und 25,9 haben gezeigt, daß das dtn Rechtskorpus sowohl konkrete Bestrafung als auch Beschämung des Schuldigen vorsieht. Bestrafung und Beschämung sind zwei unterschiedliche Formen, Rechtsansprüche in einer Gesellschaft zum Ausdruck zu bringen. Beide Formen können in unterschiedlichen Rechtssystemen gemeinsam vorkommen. Wilson hat auf den Unterschied von Beschämung und Strafe aufmerksam gemacht: 'Wenn eine (Rechts-) Kultur vor allem von externen Sanktionen abhängt, gilt sie als (Rechts-) Kultur der Beschämung, wenn sie von internen Sanktionen abhängt, gilt sie als (Rechts-) Kultur der Strafe.'²³

Die Rechtsformulierung Dtn 25,9 setzt auf Beschämung des heiratsunwilligen Schwagers und sucht damit den Normsatz Dtn 25,5f einzufordern. Die Beschämung, die die Frau des eigenen Bruders vor aller Öffentlichkeit durchführen soll und die schließlich noch eine bleibende Stigmatisierung des Hauses des Schwagers zur Folge hätte, würde aber derart drastisch ausfallen, daß Dtn 25,7-10 insgesamt als juristische

²² Vgl. dazu Bechtel (1991), Shame as a Sanction of Social Control in Biblical Israel, 61-63.

²³ Wilson, P.E. (1997), Deuteronomy XXV 11-12 - One for the Books, VT 47, 222 zitiert dazu G. Piers / Milton b. Singer, Shame and Guilt, New York 1971, Seite 59: „If a culture depends primarily on external sanctions, it is considered to be a shame culture; whereas if it depends on internal sanctions it is a guilt culture.“ Bechtel (1991), Shame as a Sanction of Social Control in Biblical Israel, 51 unterstreicht den schematischen Charakter dieser Differenzierung und präzisiert: „Shame relies predominantly on external or group pressure and is reinforced by the internal pressure of fear of being shamed. Guilt relies predominantly on internal pressure from the conscience and is reinforced by the external pressure from the society.“

Extremkonstruktion des geschriebenen Rechts verstanden werden kann.²⁴ Es ist ein Rechtssatz für die Bücher, nicht aber für die Gerichtspraxis.

In diesem Zusammenhang muß schließlich die Frage beantwortet werden, welche juristische Logik sich in der theoretischen Formulierung Dtn 25,5-10 äußert.

7. Israel als Volk von Brüdern und die Grenze des Rechtssatzes Dtn 25,5-10

Meist wird für die Interpretation von Dtn 25,5-10 vorausgesetzt, daß die zwei Brüder, die zusammen wohnen (Dtn 25,5: *yšbw ʿhym yḥd̄w*), zwei leibliche Brüder sind. Dies ist für die Gesetze in Dtn 12-26 jedoch keineswegs selbstverständlich. In Dtn 15 z.B. werden alle Israeliten als Brüder bezeichnet.²⁵ Ihr gemeinsamer Lebensraum ist das Land, das der Herr ihnen gibt. Israel wird somit als Volk von Brüdern verstanden.²⁶ Auch Dtn 25,1-3 spricht zunächst in v1 von zwei Männern (*ʿnšym*); in v3 hingegen gilt der Schuldige als Bruder desjenigen Israeliten, an den diese Vorschrift ergeht (v3: *ʿhyk ʿdein Bruder*). Ebenso erwähnt Dtn 25,11 zwei Männer (*ʿnšym*) und präzisiert gleich anschließend, daß es dabei um einen Mann und seinen Bruder (*ʿyš wʿhyw*) geht. Im Kontext von Dtn 12-26 müssen das freilich nicht unbedingt leibliche Brüder sein, denn alle Israeliten sind oder sollen einander Brüder werden. Dasselbe gilt für die zwei Brüder, von denen in Dtn 25,5 die Rede ist.²⁷

Erst die Bezeichnungen 'Schwager' (*ybm*), 'Schwägerin' (*ybmh/t*) und 'eine Schwagerehe eingehen' (*ybm D*)²⁸ präzisieren den Inhalt des Wortes 'Bruder' in Dtn 25,5-10. Beide israelitischen 'Brüder' sind somit zusätzlich durch ein enges familiäres

²⁴ Auch in Dtn 25,11f sieht Wilson (1997), Deuteronomy XXV 11-12 - One for the Books, 220-235 einen Rechtssatz, der ausschließlich für den Rechtskodex als Schreib- und Denkübung verfaßt wurde, nicht aber dafür, bei Gericht konkret angewandt zu werden.

²⁵ Vgl. Fabry, H.-J. (1997), Deuteronomium 15. Gedanken zur Geschwister-Ethik im Alten Testament, ZABR 3, 92-111, v.a. 104-107: Dem israelitischen Bruder steht dabei der Ausländer gegenüber.

²⁶ Vgl. dazu Perlitt, L. (1980), „Ein einzig Volk von Brüdern“. Zur deuteronomischen Herkunft der biblischen Bezeichnung „Bruder“, in: Lührmann, D. u.a. (Hg.), Kirche (FS G. Bornkamm), Tübingen, 27-52 und Braulik, G. (1988), Die Freude des Festes. Das Kultverständnis des Deuteronomium - die älteste biblische Festtheorie, in: Braulik, G., Studien zur Theologie des Deuteronomiums (SBAB 2), 206-208.

²⁷ Willis (2001), The Elders of the City, 285f beachtet die Interpretation von 'Brüdern' als Klan-Angehörige, lehnt diese aber ab, da unklar bliebe, welcher der vielen Klan-Brüder die Frau heiraten müßte. Auf die Auswahl des Klan-Bruders wird in der obigen Argumentation noch eingegangen. Willis gelingt es aber nicht, plausibel zu machen, warum Dtn 25,5 plötzlich von einem 'fremden Mann' (*ʿyš zr*) spricht, nicht aber z.B. von anderen Männern der Großfamilie, die nicht als 'fremde Männer' bezeichnet werden könnten.

²⁸ Siehe dazu Kutsch, E. (1982), *ybm*, ThWAT 3, 393-400.

Band miteinander vereint. Familiäres Band bedeutet aber nicht unbedingt Blutsverwandtschaft von Geburt her²⁹, sondern die rechtliche Verbindung zweier Männer als Brüder unter der Autorität eines gemeinsamen Hausvaters.

Neben dieser terminologischen Besonderheit zum Begriff 'Bruder' in Dtn 12-26 ist noch zu beachten, daß das dtn Gesetzeskorpus an einer Stelle ausdrücklich ein Heiratsverbot anspricht. Dtn 23,1 verbietet die Heirat eines Mannes mit der Frau seines Vaters.³⁰ Außerhalb des dtn Gesetzeskorpus, aber noch innerhalb der Bücher Moses, finden sich noch in Lev 18 bzw. Lev 20 einzelne Heiratsverbote. Parallel zu Dtn 23,1 verbieten Lev 18,8 bzw. Lev 20,11 Geschlechtsverkehr mit der Frau des Vaters.

Für das Verständnis von Dtn 25,5-10 besonders wichtig ist das Heiratsverbot eines Mannes mit der Frau seines Bruders in Lev 18,16 bzw. Lev 20,21.³¹ Daraus folgt, daß Dtn 25,5-10 im Horizont von Lev 18 bzw. 20 eine Heirat per Gesetz verordnet, die eigentlich verboten ist. Dtn 25,5-10 kann in diesem Zusammenhang allein das Prinzip angeben, das den Heiratskandidaten für die Frau des verstorbenen israelitischen Bruders bestimmt: Dieser ist nicht irgendein israelitischer Bruder, sondern einer, der an der patrilinearen Abstammungshierarchie des verstorbenen Mannes partizipiert, zugleich aber auch jenseits der Familienbande steht, die nach Lev 18 bzw. 20 ein Ehehindernis darstellen.

Ein Modell, das eine Rechtspflicht auf Verwandte in patrilinearer Familienstruktur überträgt, findet sich z.B. in Lev 25,49, wo bestimmt wird, wer dem verarmten israelitischen Bruder zu Hilfe kommen muß. Zunächst ist sein Onkel in die Pflicht genommen, dann der Sohn seines Onkels oder sonst ein Verwandter aus seiner Sippe

²⁹ Gegen Willis (2001), *The Elders of the City*, 285f.

³⁰ Dtn 27,20 stellt den Geschlechtsverkehr eines Israeliten mit der Frau seines Vaters unter Fluch. Zusätzlich wird in Dtn 27,22f noch der Geschlechtsverkehr eines Israeliten mit seiner Schwester, genauer mit der Tochter seines Vaters oder der Tochter seiner Mutter, und mit seiner Schwiegermutter verflucht.

³¹ Zu Lev 18,16 vgl. Milgrom, J. (2001), *Leviticus 17-22. A New Translation with Introduction and Commentary* (AncB 3), New York, 1545; zu Lev 20,21 vgl. Milgrom, *Leviticus* (AncB 3), 1758f. Milgrom stellt sich auf Seite 1545 die Frage, ob das Eheverbot von Lev 18,16 der Leviratsheirat entgegenstehe und führt dazu positive und negative Meinungen an. Sieht man in beiden Gesetzen keinen Widerspruch, so könnte Lev 18,16 als die Regel und Dtn 25,5-10 als dessen Ausnahme verstanden werden. „Nonetheless, it is hard to believe that Deut 25 would bother to mention this law unless the norm were that it is prohibited“. Sieht man in beiden Gesetzen einen Widerspruch, so würde Lev 18,16 die Leviratsheiraten verbieten, da die Frau durch die Heirat mit dem verstorbenen Bruder eine 'Blutsverwandte' geworden ist und der Tod des Bruders diesbezüglich nicht von Belang sein kann.

(*mšpḥh*).³² Auf ähnliche Weise ist auch die Heiratspflicht in Dtn 25,5-10 im Kontext der patrilinearen Familienstruktur zu deuten. Die Grenzen der Verpflichtung sind markiert einerseits durch die Heiratsverbote im innersten Familienbereich und andererseits durch die Gemeinschaft aller israelitischen Brüder, die auf dem Land, das der Herr ihnen gibt, leben. Die kinderlose israelitische Witwe darf jedoch auf keinen Fall über die äußerste Grenze hinaus an einen fremden Mann (Dtn 25,5: *ʔyš zr*) weitergegeben werden.

Nach Dtn 25,5-10 steht folglich der israelitische Bruder unter der Verpflichtung, die kinderlose Witwe seines verstorbenen israelitischen Bruders im Kontext der patrilinearen Abstammung, aber auch unter Berücksichtigung der Heiratsverbote als Frau zu sich zu nehmen. Erst in diesem Kontext kommt auch die Zustimmung des künftigen Ehemannes zum Tragen, so daß die Verhandlung am Tor in eine Verzichtserklärung münden kann zu Gunsten eines anderen israelitischen Bruders, der die kinderlose Witwe auch tatsächlich heiraten will (vgl. Rut 4,1-12). Erst wenn sich unter allen israelitischen Brüdern kein Heiratswilliger finden würde, wäre das ganze Haus Israel beschämt.

8. Zusammenfassung

Dtn 25,5-10 spricht in zwei Rechtssätzen das sogenannte Institut der Leviratsehe an. Die Verse 25,5f enthalten dazu den Normsatz; die Verse 25,7-10 problematisieren diesen durch ein Fallbeispiel. In beiden Abschnitten treffen juristische Argumentationen aufeinander, die sich teilweise widersprechen. Dtn 25,5f reflektiert juristische Konsequenzen einer Gesellschaft, die Autorität im Kontext patrilinearer Abstammung festlegt. Der Mann eines verstorbenen Bruders wird in diesem System per Gesetz dazu gezwungen, dessen kinderlose Frau zu heiraten. Ziel der Heirat ist die Geburt eines Erstgeborenen, der den Namen und damit den Rechtstitel des verstorbenen Mannes fortsetzen wird. Dtn 25,7-10 konfrontiert diese Norm mit dem Prinzip, daß die Eheschließung in einer patrilinearen Gesellschaft grundlegend von der Initiative und dem Willen des Mannes abhängt. Nichtsdestotrotz legt Dtn 25,7-10 fest, daß ein Mann, der die Schwagerehe ablehnen sollte, von der Schwägerin derart beschämt werden könne, daß eine Fortsetzung der väterlichen Autorität nicht mehr möglich erscheint. Die Stigmatisierung des Schwagers mit dem beschämenden Namen 'Haus desjenigen, dem die Sandale ausgezogen wurde' bedeutet das Ende einer zukunftsweisenden patrilinearen Genealogie.

Dieser schier unlösbare juristische Konflikt erfährt eine Lösung, wenn man beachtet, daß erstens die Bezeichnung 'Bruder' im Buch Dtn (und bereits in Lev) auf alle

³² Zum Begriff 'Sippe' *mšpḥh* vgl. Westbrook (1991), Property and the Family in Biblical Law, 20-23.

Israeliten anwendbar ist und daß zweitens Lev 18,16 und Lev 20,21 die Schwagerehe von vornherein verbieten. Demzufolge kann Dtn 25,5-10 nur einen theoretischen Punkt der Übertragung der Ehepflicht im Todesfall eines israelitischen Bruders anzeigen. Diese gilt für den israelitischen Bruder erstens jenseits der Eheverbote aus Lev 18 bzw. 20 und zweitens im Gefälle patrilinearier Abstammung.

Diese Interpretation eröffnet auch noch die Möglichkeit, die Zustimmung des künftigen Ehemannes zu berücksichtigen, ohne das Ziel des Rechtssatzes Dtn 25,5-10 aus den Augen zu verlieren, nämlich den Namen des verstorbenen Bruders in Israel durch die Geburt eines Erstgeborenen aufzurichten.

Dtn 25,5-10 verpflichtet somit ganz Israel als Volk von Brüdern darauf zu achten, daß der Name ihres verstorbenen Bruders nicht ausgelöscht wird. Zu diesem Zweck wird aber nicht ein einzelner Mann per Gesetz zur Ehe verdonnert, sondern ganz Israel wird als Volk von Brüdern zur Solidarität mit ihrem kinderlos verstorbenen Bruder ermutigt.